

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2020	Rat der Stadt	B			
02.12.2020	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			

Beratungsgegenstand

Besetzung des Beirats für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020 bis 2025 werden ____ Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen bestellt, die dem Rat oder einem seiner Ausschüsse angehören.

Für jedes dieser Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

2. Auf der Grundlage der Beschlussfassung zu 1. und des § 2 der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung bestellt der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- für die Dauer der Wahlperiode 2020 bis 2025 die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen:

Nr.	Mitglieder nach § 2 S. 1 Nr. 3 der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung vom 15.10.2013	Stellvertretende Mitglieder
1		
2		

Bereichsleiter/in Bereich 0-4 Frau Costecki	Dezernent Dezernat 0 Herr Güldenzopf	Kämmerer	Oberbürgermeister Herr Schranz
Datum 20.10.2020	Datum 26.10.2020	Datum	Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Nr.	Mitglieder nach § 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung vom 15.10.2013	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1	Alsbachtal gGmbH	Niehls, Alexandra	Wörmann, Josef
2	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Oberhausen-Duisburg e.V.	Arns, Ulrich	-
3	Arbeiterwohlfahrt Oberhausen e.V.	Ehmanns, Rita	-
4	Autismus - einfach anders e.V. Oberhausen	Prochnau, Silvia	Holthoff, Julia Katharina
5	Behinderten-Sport-Gemeinschaft Sterkrade	Christoudas, Alexandros	-
6	Berufsförderungswerk	Macht, Jürgen	Ceylan, Andrea
7	Blinden-und Sehbehindertenverein Oberhausen	Hohn, Markus	-
8	Caritasverband Oberhausen	Grünewald, Paul	Kreuzfelder, Michael
9	Club Behinderter und Ihrer Freunde	Strunk, Michael	-
10	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Oberhausen e.V.	Farnschläder, Andrea	-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

11	Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen	Boeringschulte, Michael	Spett, Christiane
12	DMSG Ortsvereinigung Oberhausen e.V.	Schmidtke, Ralf	-
13	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Oberhausen	Jeske, Martina	Meyer, Katrin
14	Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH	Spee, Marion	Maasjost, Bernd
15	Frauentreff nach Krebs	Dellen, Karin van	-
16	Friedensdorf International	Tinnefeld, Sebastian	Peppmüller, Claudia
17	Integ	Erkens, Iris	-
18	Intego Oberhausen gGmbH	Müller, Jürgen	Stratmann, Sabine
19	Integrationsfachdienst Oberhausen/Mülheim	Stratmann, Sabine	Müller, Jürgen
20	Johanniter Unfallhilfe	Noch nicht bekannt	-
21	KoKoBe Oberhausen	Badnjevic, Selja	Herder, Carsten
22	Lebenshilfe Oberhausen gGmbH	Birnbacher, Verena	Franken, Stephanie
23	Lebenshilferat der Lebenshilfe Oberhausen gGmbH	Reichhabichtsheimer, Cassius-Amatus	Burbaß, Thomas
24	Lebensqualität bei Demenz Oberhausen e. V.	Eichstaedt, Holger	Eichstaedt, Eva
25	Malteser Hilfsdienst e.V.	Petras, Burchard	-
26	Osteoporose SHG Oberhausen	Kühnemann, Hiltrud	-
27	Selbsthilfe-Kontaktstelle Oberhausen	Ricken, Svenja	Kehl-Herlyn, Heike
28	Sozialverband Deutschland e.V. (Kreisverband MH/OB)	Noch nicht bekannt	-
29	Sozialverband VDK	Bott, Holger	-
30	TuS Alstaden 1887/97 e.V.	Sommerfeldt, Rolf-Peter	-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/15/2982-01 Neufassung der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen - Sitzung vom 30.09.2013

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Aufwendungen für Mandatsbezüge

Begründung

1. Ausgangslage:

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Beteiligung von mit Menschen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen ist grundlegender Baustein der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 geltendes Recht in Deutschland ist. Zu den Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderung gehört insbesondere die Beratung des Rates der Stadt sowie seiner Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderung sowie die Entwicklung und Verbreitung von Empfehlungen, Handlungsansätzen und Projektideen. Durch die Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderung sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Beiräte sowie die Verwaltung für die besondere Situation von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden, damit in allen Belangen und Bezügen die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden und in Entscheidungsfindungen mit einfließen.

2. Verfahren:

a) Grundsätze:

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung durch Satzung.

Wie viele andere Gemeinden hat die Stadt Oberhausen diese gesetzliche Pflicht dadurch erfüllt, dass sie mit der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung („Satzung“) ein Gremium zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung geschaffen und insbesondere dessen Besetzung, Aufgaben und Verfahren geregelt hat.

Kommunalverfassungsrechtlich handelt es sich beim Beirat für Menschen mit Behinderung („Beirat“) um ein freiwillig vom Rat im Rahmen seiner Organisationshoheit geschaffenes Gremium; bei der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Gremien ist der Rat weitestgehend frei; vgl. insofern auch den inzwischen in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügten § 27a GO NRW, der keinerlei verbindliche Vorgaben für die Gemeinden enthält. Insbesondere ist eine (auch entsprechende) Anwendung der für Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW nicht zwingend vorgegeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Maßstab für das jeweils in Bezug auf die Beschlussvorschläge zu 1. und 2. anzuwendende Verfahren ist somit zunächst die Satzung; enthält sie keine ausdrückliche Regelung, ist der Wille des Rates zu ermitteln.

Nach den für diese Vorlage relevanten Bestimmungen der Satzung

- besteht der Beirat aus

1. Vertretern/-innen der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,
2. Vertretern/-innen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie
3. mindestens elf Mitgliedern des Rates der Stadt oder eines seiner Ausschüsse (§ 2 Satz 1 der Satzung),

- werden die Beiratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt bestellt (§ 2 Satz 2 der Satzung),

- kann für jedes Beiratsmitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden (§ 2 Satz 2 der Satzung),

- wird der/die Vorsitzende und ein/-e Stellvertreter/-in jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Oberhausen angehören, von den Mitgliedern des Beirats gewählt (§ 4 Satz 1 der Satzung).

b) Beschlussvorschlag zu 1.:

Gemäß § 2 Satz 2 der Satzung werden die Beiratsmitglieder vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt. Allerdings bestimmt § 2 Satz 1 Ziffer 3. der Satzung, dass der Rat zu Beginn seiner Wahlzeit festlegt, wieviele Mitglieder (mindestens 11) er für die Dauer der betreffenden Wahlzeit bestellt, die ihm selbst oder einem seiner Ausschüsse angehören.

Diese Entscheidung ist im Beschlusswege herbeizuführen (§ 50 Abs. 1 GO NRW). Hinsichtlich des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung. Grundsätzlich hat der Oberbürgermeister Stimmrecht im Rat (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW), allerdings hat der Rat in der Vergangenheit (vgl.: Ratssitzung vom 08.11.2004, Drucksache Nr. B/14/009-01; Ratssitzung vom 23.11.2009, Drucksache Nr. B/15/0096-01; Ratssitzung vom 30.06.2014, Drucksache Nr. B/16/0077-01) im Rahmen der Besetzung des Beirats regelmäßig die analoge Anwendung des § 58 GO NRW angeordnet. Die nach der hier vertretenen Auffassung einzige naheliegende Auslegung dieser Vorgabe geht dahin, dass der Rat hiermit eine entsprechende Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW anordnen wollte. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

Der Begriff der „Zusammensetzung“ beinhaltet hierbei insbesondere die Entscheidung darüber, wie viele Sitze (oder Mitglieder) die Ausschüsse jeweils haben sollen; Norminhalt und -zweck sind also mit der hier vorliegenden Angelegenheit (Beschlussfassung über die Zahl der Beiratsmitglieder im Sinne des § 2 Satz 1 Ziffer 3. der Satzung) vergleichbar.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

105 Im unmittelbaren Anwendungsbereich der Norm ist allgemein anerkannt, dass der (Ober-)
106 Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht
107 hat (Arg.: „...Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder...“). Die in der Vergangenheit beschlossene
108 Anordnung der analogen Anwendung des § 58 GO NRW ist nach verständiger Würdigung demnach so
109 zu verstehen, dass der Rat damit auch in Ermangelung einer konkreten Bestimmung in der Satzung
110 klarstellen wollte, dass der Oberbürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zahl der
111 Beiratsmitglieder im Sinne des § 2 Satz 1 Ziffer 3. der Satzung kein Stimmrecht hat. Dies folgt auch
112 daraus, dass einerseits eine analoge Anwendung der sonstigen Inhalte des § 58 GO NRW nicht nahe
113 liegt und andererseits in den vorstehend genannten Sitzungen der Oberbürgermeister -insofern
114 folgerichtig- jeweils auch nicht an der Abstimmung teilgenommen hat (vgl. hierzu die jeweiligen
115 Niederschriften).

116
117 Der Oberbürgermeister hat folglich bei der Beschlussfassung über den Beschlussvorschlag zu 1. kein
118 Stimmrecht.

119
120 c) Beschlussvorschlag zu 2.:

121
122 Der Beschlussvorschlag zu 2. beinhaltet die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden
123 Mitglieder des Beirats (§ 2 Satz 2 der Satzung). Für das insofern anzuwendende Verfahren gibt die
124 Satzung ebenfalls keine Einzelheiten vor; es ist auch insofern der Wille des Rates zu ermitteln.

125
126 In der Vergangenheit (s. o.) hat der Rat einerseits beschlossen, dass „für das Verfahren des Beirats für
127 Menschen mit Behinderung (...) analog die für Ausschüsse anzuwendenden Bestimmungen der
128 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung für den Rat der
129 Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse“ gelten. Zudem hat er offenbar das Wahlverfahren
130 nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend angewendet; vgl. insofern die Niederschrift über die
131 Ratssitzung vom 30.06.2014, TOP 11, Drucksache Nr. B/16/00077-01: Es wurde offenkundig eine
132 Wahl entsprechend § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen
133 Wahlvorschlag) durchgeführt. Bei Wahlen nach § 50 Abs. 3 GO NRW hat der (Ober-) Bürgermeister
134 ausdrücklich kein Stimmrecht, vgl. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW. Insofern folgerichtig hat sich der
135 Oberbürgermeister an der Wahl auch nicht beteiligt.

136
137 Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist somit dem durch Auslegung ermittelten Willen des Rates
138 entsprechend in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW eines der sich aus der
139 Vorschrift ergebenden Wahlverfahren anzuwenden; der Oberbürgermeister hat hierbei entsprechend §
140 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW unabhängig vom konkret zur Anwendung kommenden Verfahren kein
141 Stimmrecht.

142
143 Die Besetzung des Beirats kann daher auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus der
144 entsprechenden Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW ergeben:

145
146 aa) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag):

147
148 § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

149
150 „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen
151 Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme
152 dieses Wahlvorschlages ausreichend.“
153

154
155
156

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0020-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

157 Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (hier: des Beirats) liegt nach
158 herrschender Meinung vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag
159 vorlegen, ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung
160 unterbreitet wird. Für das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50
161 Abs. 3 Satz 1 GO NRW reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom
162 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02) nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende
163 Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits
164 der Vorschlag selbst muss mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.

165

166 Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige
167 Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

168

169 bb) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW (Abstimmung nach den Grundsätzen der
170 Verhältniswahl in einem Wahlgang):

171

172 Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den
173 Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen
174 Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen
175 abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das Recht,
176 Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.

177

178 Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die
179 Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für
180 die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO
181 NRW).

182

183 Die im Rahmen des Beschlussvorschlages zu 2. unter lfd. Nr. 1 bis 30 benannten Mitglieder und
184 stellvertretenden Mitglieder wurden gemäß § 2 Satz 4 der Satzung von den jeweiligen Organisationen,
185 Einrichtungen und Verbänden schriftlich benannt. Bei der lfd. Nr. 12 handelt es sich um eine
186 Neuaufnahme in den Beirat für Menschen mit Behinderung.

187

188

189 **Anlage**

190

191 Satzung Behindertenbeirat 151013

Satzung
des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen vom
15.10.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen.

Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft –unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter/einer Vertreterin
der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,
2. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie
3. mindestens elf Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehören. Zu Beginn einer Wahlzeit legt der Rat der Stadt Oberhausen fest, wie viele Mitglieder im Sinne dieser Ziff. 3. er für die Dauer der betreffenden Wahlzeit bestellt.

Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt, für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den jeweiligen Organisationen und Einrichtungen schriftlich zu benennen.

Der Rat der Stadt Oberhausen kann weitere Beiratsmitglieder bestellen, die nicht einer der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen angehören müssen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Vorschläge für die Bestellung weiterer Beiratsmitglieder unterbreiten; an die Vorschläge des Beirates ist der Rat der Stadt nicht gebunden.

Der zuständige Fachdezernent / die zuständige Fachdezernentin der Organisationseinheit für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an; im Verhinderungsfall wird er/sie vom Sozialdezernenten/von der Sozialdezernentin vertreten.

Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

§ 3

Gestaltung der Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend.

Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.)

Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden.

Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Vorsitz im Beirat

Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Oberhausen angehören von den Mitgliedern des Beirats gewählt.

Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Der Tag der Versendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

Auf schriftlichen Antrag, der an den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu richten ist, von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen ist der Beirat einzuberufen.

Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.

§ 5

Geschäftsführung

Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bestimmt, welche Organisationseinheit der Verwaltung die Geschäftsführung stellt und die Niederschriften über die Beiratssitzungen anfertigt.

§ 6

Stimmberechtigung und Antragsberechtigung

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

Ergänzungen zur Tagesordnung sollen dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit bereits in der Sitzung eine sachkundige Behandlung erfolgen kann.

§ 7

Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Die Beschlüsse des Beirates werden der Verwaltung von der geschäftsführenden Organisationseinheit im Sinne des § 5 dieser Satzung zugeleitet.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen.
Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beirat für Menschen mit Behinderung

Mitglieder:	Stellvertreter/Stellvertreterinnen:
Liste CDU-Fraktion	
1. Bandel, Frank	Broß, Klaus-Dieter
2. Bennewa, Helmut	Dubbert, Karin
3. Willing-Spielmann, Ulrike (Sprecherin)	Wilms, Kevin
4. Bohnes, Kirsten (Bgm.)	Schepers, Hermann-Josef (Bgm.)
5. Domberger, Benedikt (Bgm.)	Sporkmann, Bernhard (Bgm.)

Liste SPD-Fraktion	
6. Heitmann, Dagmar (Sprecherin)	Bongers, Sonja
7. Look, Dietmar	Wilts, Silke
8. Dr. Schröer, Jörg	Bischoff, Jörg
9. Kopp-Czech, Nicole (Bgm.)	Wrobel, Hans-Günter (Bgm.)
10. Stelzer, Johannes (Bgm.)	Dorroch, Ursula (Bgm.)

Liste Fraktion DIE GRÜNEN	
11. Stahl, Andreas (Bgm)	Gadde, Andreas
12. Pfülb, Sarah (Bgm)	Baumann, Louisa

Liste AfD-Fraktion	
13. Gerull, Silke (Bgm)	Mumm; Birgit (Bgm)

Liste Linke Liste-Fraktion	
14. Hansen, Heike	Marx, Petra

Liste FDP im Rat	
15. Klammer, Birgit (Bgm)	Linkowski, Leonard (Bgm)

Liste BOB im Rat	
16. Racel, Britta (Bgm)	Adam, Harald (Bgm)